

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma W [REDACTED] Fotografiske Aktiebolaget in
S [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, Frau Elisabeth
Beatrice W [REDACTED] in S [REDACTED] (Schweden), [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] --
gegen

die Firma D [REDACTED] & Co. in R [REDACTED]
Gustav-S [REDACTED]-Straße, Alleininhaber Bernhard D [REDACTED]
[REDACTED] in R [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird die Formel des Urteils des Senats vom 24. März 1959 im
Wege der Berichtigung wie folgt gefaßt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teilurteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom
5. Februar 1958 aufgehoben, soweit es die Klage auf
Auskunft hinsichtlich Lieferungen in der Zeit vom
17. August 1951 bis 16. November 1952 betrifft und
soweit es die Klage auf Auskunft und Schadensersatz
für die Zeit vom 17. November 1952 bis zum 16. August
1953 hinsichtlich Lieferungen betrifft, die auf Ver-
handlungen beruhen, welche die Beklagte in der Zeit vom
17. August 1951 bis 16. November 1952 mit anderen Händ-
lern oder Handelsvertretern geführt hat. In diesem Um-
fange wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision wird
dem Berufungsgericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Fassung des am 24. März 1959 verkündeten Urteils lautete dahin, daß das Berufungsurteil aufgehoben wird, soweit es die Klage auf Auskunft und Schadensersatz hinsichtlich Lieferungen abweist, die in der Zeit vom 17. August 1951 bis 16. November 1952 erfolgt sind oder die auf Verhandlungen beruhen, welche die Beklagte in dieser Zeit mit anderen Händlern oder Handelsvertretern geführt hat. Die Urteilsformel läßt danach zwar erkennen, daß der Senat über die Klagansprüche nur insoweit entschieden hat, als das Berufungsgericht selbst eine Entscheidung getroffen hat, und nicht auch, soweit das Berufungsgericht die Entscheidung dem Schlußurteil vorbehalten hat. Um einer mißverständlichen Deutung vorzubeugen, ist der Urteilsspruch jedoch zur Klarstellung wie geschehen nach § 319 ZPO berichtigt worden.

Karlsruhe, den 7. April 1959
Bundesgerichtshof
VIII. Zivilsenat

Dr. Großmann

Dr. Mezger